

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

66. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 29. Juli 2010

03227

Inhalt

6.7.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung	410
	2030-2-44	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Achte Verordnung zur Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung

Vom 6. Juli 2010

Auf Grund des § 22 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung

Die Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453), die zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Voraussetzungen für den Aufstieg

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt,
3. a) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „gut“ abgeschlossen hat,
b) zuletzt mindestens mit „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat,
c) mindestens eine Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes) von drei Jahren zurückgelegt hat und
4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht und mindestens eine Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes) von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes) von sechs Jahren zurückgelegt hat und zuletzt mit mindestens „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

(2) Wer sich mindestens seit vier Jahren in dem in § 22 Satz 1 Nummer 2 genannten Amt befindet, zuletzt mindestens mit „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet, dem wird nach Maßgabe besetzbarer Stellen das Eingangsamtsamt des gehobenen Dienstes verliehen. Mit der Verleihung wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Amt erworben.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Aufstieg und Überleitung

(1) Wer zum Aufstieg gemäß § 10 Absatz 1 zugelassen worden ist, wird in die Aufgaben des gehobenen Dienstes durch ein Studium eingeführt.

(2) Die Einführungszeit dauert regelmäßig drei Jahre und schließt mit einer Prüfung ab. Erweist sich während der Einführung auf Grund der dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung für den gehobenen Dienst, ist die Zulassung zurückzunehmen.

(3) Mit der bestandenen Prüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

(4) Vor einer Verleihung des in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Amtes bedarf es, soweit die Befähigung nach § 10 Absatz 2 oder Artikel II Absatz 2 erworben worden ist, einer Erweiterung der Laufbahnbefähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Qualifizierungslehrgang.

(5) Zu dem Qualifizierungslehrgang kann zugelassen werden, wer sich in dem in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Amt befindet und sich für die weiteren Ämter der Laufbahn des gehobenen Dienstes eignet. Erweist sich auf Grund der dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung, ist die Zulassung zurückzunehmen. Bis zur Verleihung des in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Amtes verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Reihenfolge der Übernahme bestimmt sich, soweit die gleiche Einführung abgeleistet und die gleiche Laufbahnprüfung abgelegt worden ist, nach dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg; in den Fällen des § 10 Absatz 2 nach den dienstlichen Leistungen.“

5. § 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Zahl besetzbarer Stellen für die nach § 8 einzustellenden sowie die nach § 10 aufsteigenden nicht ausreicht, setzt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde nach Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten in Berlin die Zahl der für die Einstellung sowie die für die jeweilige Aufstiegsart zur Verfügung stehenden Stellen fest.“

6. § 14 wird aufgehoben.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Gliederung

Zum mittleren Dienst gehören

1. als Eingangsamtsamt das Amt der Polizeimeisterin, des Polizeimeisters (Besoldungsgruppe A 7),
2. als Beförderungsamtsamt das Amt der Polizeiobermeisterin, des Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8).“

Artikel II
Übergangsvorschriften

(1) Wer sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

1. in dem in § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung genannten Amt befindet, wird in den gehobenen Dienst übergeleitet und führt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Amtsbezeichnung des in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Amtes,
2. in dem in § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung genannten Amt befindet, wird in den gehobenen Dienst übergeleitet und führt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Amtsbezeichnung des in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Amtes.

(2) Mit dieser Überleitung wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Amt erworben. § 11 Absatz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer die Einführung nach § 10 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung absolviert und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich abgelegt hat, besitzt die Laufbahnbefähigung bis zu dem in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Amt.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Gisela v o n d e r A u e
Senatorin für den Senator für
Inneres und Sport

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexis.de
Internet: www.lexisnexis.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG